

## Anweisungen und Ratschläge

des  
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum

### Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden

(Stand: 19. April 2021)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr):

**058 345 34 40**

Bundesratsbeschlüsse vom 14. April 2021

Gültig ab 19. April 2021

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie Covid-19 auf den 19. April 2021 weiter gelockert. Für das kirchliche Leben ist von Bedeutung:

- Für Gottesdienste gelten weiterhin die Abstandsregeln, die Maskentragpflicht und die Begrenzung der Besucher/innenzahl auf 50 Personen. Findet ein Gottesdienst draussen statt, sind neu bis zu 100 Besucherinnen und Besucher erlaubt. **Der Gemeindegesang ist wieder erlaubt.** Auch beim Singen tragen die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher eine Maske.
- Für das weitere kirchliche Leben gelten dieselben Regeln, wie sie der Bundesrat allgemein für öffentliche Veranstaltungen erlassen hat. Es ist zwischen Veranstaltungen mit Publikum und Veranstaltungen, an denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich aktiv beteiligen, zu unterscheiden.
- **Veranstaltungen mit Publikum:** Unter Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstandsregeln, kein Gesang, keine Verpflegung) sind Veranstaltungen mit Publikum (z.B. Vortragsabende, Musikkonzerte oder Informationsveranstaltungen) in Innenräumen mit bis zu 50 und draussen mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern erlaubt. Innen- wie Aussenräume dürfen aber maximal zu einem Drittel der Kapazität belegt werden. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Von Pausen ist abzusehen. Das Publikum bleibt während der ganzen Veranstaltung an den zugewiesenen Plätzen sitzen. Es findet keine Zirkulation statt. Seniorennachmittage sind unter den aktuellen Schutzbestimmungen als Veranstaltungen mit Publikum zu gestalten (ohne Zirkulation, ohne gemeinsames Singen und ohne Verpflegung).
- **Veranstaltungen mit Aktivität und Teilnahme:** Veranstaltungen mit aktiv Teilnehmenden, aber *ohne Publikum*, sind mit bis zu 15 Personen möglich. Setzt eine Veranstaltung voraus, dass gemeinsame Aktivitäten (z.B. Austausch im Gespräch, Bewegung) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfinden, sind in Innenräumen und draussen höchstens 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen. Es sind die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstandsregeln, kein Gesang, keine Verpflegung) einzuhalten. Zirkulation ist unter Einhaltung der Schutzvorschriften (Maske und Abstand) erlaubt. Auf 15 Personen beschränkt sind damit zum Beispiel Gesprächsabende, Gesprächskreise und Glaubens- und Erwachsenenbildungskurse.
- Bei Veranstaltungen ist jegliche Konsumation untersagt. Konsumation nach dem Gottesdienst wird nicht empfohlen und ist nur im Aussenbereich unter folgenden Bedingungen möglich: Es dürfen max. 15 Personen teilnehmen. Es gilt eine Sitzpflicht, und es dürfen maximal vier Personen zusammensitzen (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern). Alle Teilnehmenden müssen ihre Kontaktdaten angeben. Ausser während der Konsumation gilt die Maskentragpflicht. Zwischen den Tischen muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder als Alternative eine Abschränkung angebracht werden. Die servierenden Personen tragen immer eine Maske.

- Unter strengen Auflagen sind Chorproben mit bis zu 15 Sängerinnen und Sängern wieder erlaubt. Es darf – unter Einhaltung von speziellen Abstandsvorschriften (25m<sup>2</sup> pro Sängerin/Sänger) wieder ohne Maske gesungen werden. Chorauftritte vor Publikum sind weiterhin untersagt.  
Musterschutzkonzept für das Chorsingen  
Link:  
[https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user\\_upload/downloads/Newsletter/Musterschutzkonzept\\_fuer\\_das\\_Chorsingen\\_vom\\_19\\_April\\_2021.pdf](https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Musterschutzkonzept_fuer_das_Chorsingen_vom_19_April_2021.pdf)
- Die wesentlich lockeren Schutzbestimmungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Jahrgang 2001 und jünger – wenn sie unter sich sind - gelten weiterhin.

Für die Durchführung der Gottesdienste gilt das aktualisierte Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS vom 19. April 2021

Link:

[https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user\\_upload/downloads/Newsletter/Schutzkonzept\\_EKS\\_fuer\\_Gottesdienste\\_vom\\_19\\_April\\_2021.docx](https://www.evangelisch.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Schutzkonzept_EKS_fuer_Gottesdienste_vom_19_April_2021.docx)

Für die Landeskirche und die Kirchgemeinden bedeuten die neuen Covid-19-Massnahmen von Bund und Kanton folgendes:

- Gottesdienste mit bis zu 50 Besucherinnen und Besuchern können stattfinden. Bei Gottesdiensten im Freien dürfen bis zu 100 Personen teilnehmen. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für Taufen, Trauungen und Abdankungen. Zur kirchlichen Abdankung gehört auch der Abschied auf dem Friedhof, der dem Gottesdienst in der Kirche vorausgeht. Auch dort können – unter Einhaltung der Schutzvorschriften (Maskenpflicht und Abstand) – draussen bis zu 100 Personen dabei sein. Veranstaltende und Auftretende werden bei der Zahl 50/100 nicht mitgerechnet. Die Zahl der nicht mitgerechneten Veranstaltenden und Auftretenden (Gottesdienstleitende, Organisten/innen, Mesmer/in, Musizierende, Solist/in, Lektor/in und weitere Mitwirkende) ist auf höchstens 10 Personen begrenzt. Für die Gottesdienste im Freien gelten dieselben Regeln wie in der Kirche: Maskentragpflicht und Abstandsregelung. Der Auftritt von Solosingenden und einer Musikformation mit bis zu fünf Instrumentalisten/innen ist möglich. Es ist auch möglich, einen Gottesdienst im Freien abzuhalten oder einen Gottesdienst im Freien zu beginnen und in der Kirche abzuschliessen.
- In Gottesdiensten ist der Auftritt von professionellen Solosängerinnen und -sängern möglich. Ihr Auftreten ist zulässig, sofern das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (v.a. grosse Distanz zur Gemeinde bzw. zu weiteren Mitwirkenden). Zulässig ist in Gottesdiensten auch der Auftritt von bis zu fünf Instrumentalistinnen und Instrumentalisten.
- Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.
- Das Abendmahl kann unter den am 21. Oktober 2020 mitgeteilten Rahmenbedingungen weiterhin gefeiert werden. Der Kirchenrat geht davon aus, dass an Pfingsten in allen Kirchgemeinden das Abendmahl gefeiert wird. Bei der Durchführung bittet der Kirchenrat die Kirchgemeinden auf folgende Punkte zu achten:
  - Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
  - Wein oder Traubensaft nur in Einzelkelchen
  - Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen)
  - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

- **Grössere Freiheiten für Jugendliche und junge Erwachsene bis Jahrgang 2001 (wenn sie unter sich sind):** In Anwendung der Bestimmungen für den Sport- und Kulturbereich (gemäss Art. 6e und 6f der Covid-19-Verordnung besondere Lage) sind folgende Aktivitäten zulässig:
  - Aktivitäten in Innenräumen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 20 (bis und mit Jahrgang 2001) ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl
  - Singen mit Personen bis 20 Jahre ist erlaubt. Auftritte vor einem Publikum mit über 20jährigen Besucherinnen und Besucher sind untersagt.
- Seit dem 1. März 2021 sind Lager (auch Konfirmationslager) mit Verpflegung und Übernachtung mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahre (bis und mit Jahrgang 2001) wieder erlaubt. Es dürfen als Leitung so viele Personen, die über 20 sind, teilnehmen, wie nötig sind.
- Kinderprojektwochen können unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen durchgeführt werden.
- Für den Religionsunterricht gelten die Bestimmungen der Schule.
- Für den Konfirmationsunterricht und für Kinder- und Jugendgottesdienste gelten die allgemeinen Bestimmungen für Veranstaltungen, bei denen unter 20jährige unter sich sind. Die Teilnehmendenzahl ist nicht begrenzt und es darf gesungen werden. Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und für die erwachsenen Leiterinnen und Leiter gilt die Maskentragpflicht. Gemeinsames Essen und Trinken ist in Innenräumen untersagt.
- Für die Konfirmationsgottesdienste gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Gottesdienste. Für die Planung und Durchführung der Konfirmationsgottesdienste ist von einer Begrenzung der Gottesdienstbesucherzahl auf 50 (Innenräume) bzw. 100 (im Freien) auszugehen.  
Die Konfirmationsgottesdienste können zum Beispiel so aufgeteilt werden, dass je fünf Konfirmandinnen und Konfirmanden in einem Gottesdienst konfirmiert werden und dazu je zehn Familienmitglieder, Verwandte und Freunde einladen dürfen. Auch da ist Kreativität gefragt. Es ist auch denkbar, dass Sie einen Konfirmationsgottesdienst live in einen anderen Saal oder in eine andere Kirche übertragen. So können, wenn die beiden Räume von der Grösse her unter Einhaltung der Abstandsvorschriften 50 Personen fassen können, zwei parallele Gottesdienste mit je bis zu 50 Besucherinnen und Besuchern stattfinden.  
Es ist ratsam, wenn Sie Konfirmandinnen und Konfirmanden und Eltern bald sagen können, in welcher Form Konfirmationslager und Konfirmationsgottesdienst stattfinden.
- In Kirchen, Kirchgemeindehäusern und anderen öffentlich zugänglichen kirchlichen Räumen ist das Tragen von Schutzmasken weiterhin obligatorisch. Diese Vorschrift gilt auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen.
- Zusätzlich zur Maskentragpflicht sind auch die Abstände zwischen Personen (1,5 Meter) einzuhalten bzw. es dürfen nicht mehr Teilnehmende zugelassen werden, als der Raum bei einem Platzbedarf von 2,25 m<sup>2</sup> pro Person ermöglicht. Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Dies hat aber keinen Einfluss auf das Gesamtkontingent (maximale Personenanzahl, die im entsprechenden Raum zulässig ist).
- Kann an kirchlichen Veranstaltungen der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, sind die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erfassen. Es wird empfohlen, die Kontaktdaten dezentral zu erheben (bspw. Karte und Stifte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen; Abgabe der Karten in geschlossenen Behälter beim Ausgang).
- In der kirchlichen Jugendarbeit werden die bewährten und bekannten Covid-19-Schutzkonzepte, die die Jugendverbände auf schweizerischer Ebene mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG vereinbart haben, angewendet. Kirchliche Anlässe für Kinder und Jugendliche sind unter Einhaltung der folgenden Vorgaben erlaubt:  
Link zum aktuellen Musterschutzkonzept für Anlässe mit Kindern und Jugendlichen:  
[https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user\\_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und\\_Jugendarbeit\\_Vorlage\\_Schutzkonzept\\_Gruppenaktivitaeten.docx](https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Gruppenaktivitaeten.docx)

- «Fiire mit de Chliine» ist aufgrund der Durchmischung von Kindern und Erwachsenen und der stattfindenden Zirkulation untersagt. Ein Gottesdienst für Familien mit kleinen Kindern mit bis zu 50 Personen kann jedoch durchgeführt werden. Kinder und Eltern sitzen in einem Gottesdienst mit einem Abstand von 1.5 Meter zwischen den einzelnen Familien. Die Erwachsenen und Jugendliche ab 12 Jahren tragen auch beim gemeinsamen Singen eine Maske.
- Kirchgemeindeversammlungen sind von der Personen-Begrenzung ausgenommen. Sie können stattfinden. Es liegt in der Entscheidkompetenz der Kirchenvorsteherschaft, ob Entscheide wie die Genehmigung von Budget, Steuerfuss und Rechnung an einer Kirchgemeindeversammlung oder durch eine briefliche Abstimmung entschieden werden sollen. Wird anstelle einer Kirchgemeindeversammlung eine briefliche Abstimmung durchgeführt, so ist dafür vorgängig eine Bewilligung des Kirchenrates einzuholen. Beim Entscheid über die Durchführung von Gemeindeversammlungen sind die Kirchenvorsteherschaften gut beraten, sich in der Frage, ob eine Gemeindeversammlung oder eine briefliche Abstimmung durchgeführt werden soll, auch an der Praxis orientieren, die Politische Gemeinden und Schulgemeinden vor Ort anwenden. Der Kirchenrat bittet die Kirchgemeinden, die in § 62 der Verordnung über die Verwaltung und das Rechnungswesen (RB 187.191) festgelegten Termine für die Beschlussfassung zu Budget 2021 (Ende März 2021), Steuerfuss 2021 (Ende März 2021) und Rechnung 2020 (Ende Juni 2021) zu beachten. Sie gelten trotz Corona-Situation.

Der Beschluss des Kirchenrates zur Durchführung von brieflichen Abstimmungen anstelle von Kirchgemeindeversammlungen von 24. März 2020 hat weiterhin Gültigkeit:

<https://www.evang->

[tg.ch/fileadmin/user\\_upload/downloads/Newsletter/Beschluss\\_des\\_Kirchenrates\\_vom\\_24.\\_Maerz\\_2020\\_briefliche\\_Abstimmungen\\_anstelle\\_von\\_Kirchgemeindeversammlungen.pdf](https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Beschluss_des_Kirchenrates_vom_24._Maerz_2020_briefliche_Abstimmungen_anstelle_von_Kirchgemeindeversammlungen.pdf)

Es ist aber damit zu rechnen, dass der Beschluss vom Kirchenrat mit Wirkung auf den 1. August 2021 aufgehoben wird. Das bedeutet, dass ab 1. August 2021 Entscheide, die in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung liegen, nicht mehr durch Entscheide durch die Urne oder durch briefliche Abstimmung bzw. briefliche Wahl getroffen werden können.

- Behördensitzungen dürfen weiterhin ohne Zahlenbegrenzung stattfinden. Zu beachten ist, dass unabhängig vom Einhalten der Abstände in jedem Fall Masken getragen werden müssen. Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, digitale Alternativen zu realen Sitzungen wie z. B. Zoom in Betracht zu ziehen. Als Behördensitzungen sind auch Sitzungen von Pfarrwahlkommissionen, die Rechnungsprüfung mit den Revisorinnen und Revisoren und Sitzungen anderer kirchlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien wie Konvente, Baukommissionen etc. zu betrachten.
- Die Maskenpflicht gilt auch am Arbeitsplatz. Es gilt eine Homeofficepflicht. Wo das betrieblich möglich ist, wird im Homeoffice gearbeitet.

Generell sollen die Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen dafür sensibilisiert werden, dass die Schutz- und Vorsichtsmassnahmen auch vor und nach den Anlässen einzuhalten sind.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden bei Bedarf wieder aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink [www.evang-tg.ch/corona/](http://www.evang-tg.ch/corona/) im Internet abrufbar.

Die Empfehlungen sind mit dem Vorbehalt versehen, dass die staatlichen Behörden keine Änderung der Schutzmassnahmen erlassen.

Wir danken Ihnen weiterhin für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank  
und freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT  
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Aktuar: *Ernst Ritzi*

20.04.2021/e.r.